

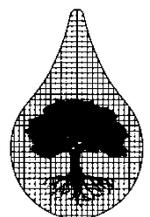
Gudow, B-Plan Nr. 11
“Campingplatz am Gudower See”

**Faunistische Potenzialanalyse und
Artenschutzrechtliche Prüfung**



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gudow, B-Plan Nr. 11

“Campingplatz am Gudower See”

Faunistische Potenzialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Von Bülow´sche Gutsverwaltung
Gutsallee 2
23899 Gudow

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke

Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel

Bearbeiter/in
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter
Dipl. Biol. S. Greuner-Pönicke



Kiel, den 07.06.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....	4
	2.1 Untersuchungsraum	4
	2.2 Methode	5
	2.3 Rechtliche Vorgaben	5
3	Planung und Wirkfaktoren.....	7
	3.1 Planung	7
	3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume	8
4	Bestand.....	9
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung	21
	5.1 Vögel	21
	5.2 Fledermäuse	22
	5.2.1 Sonstige Säugetiere (nur Anhang IV-Arten).....	22
	5.2.2 Reptilien.....	23
	5.2.3 Amphibien.....	23
	5.2.4 Weitere Arten.....	24
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	24
	6.1 Europäische Vogelarten	25
	6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL	27
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	27
	7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	27
	7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion	27
	7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)	27
	7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	27
8	Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung.....	27
9	Zusammenfassung.....	28
10	Literatur.....	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 11 soll für den Bereich des bestehenden Campingplatzes Gudower See die Umstellung der Nutzung von Sommercamping auf Sommer-/Wintercamping und die Aufstellung von Wochenendhäusern ermöglicht werden.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicherweise durch das Vorhaben zu erwartende Beeinträchtigungen wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich im kontinental geprägten südöstlichen Teil des Herzogtum Lauenburgs. Die Untersuchungsflächen liegen in Gudow am Nordufer des Gudower Sees.

Als Bodenart liegt im Gebiet schluffiger bis kiesiger Sand vor, Schmelzwassersande überdecken Geschiebesande. Die potenziell natürliche Vegetation wäre der Eichen-Birkenwald.

Der Untersuchungsraum wird bereits heute zum größten Teil als Campingplatz genutzt. In den Wintermonaten findet bisher jedoch keine Nutzung statt. Die Campingplatznutzung reicht bis direkt an das Seeufer heran, einige Standplätze besitzen „Terrassen“, welche z.T. über die Ufervegetation reichen. Zudem führen mehrere Bootsstege auf den See.

Die einzelnen Standplätze sind zum Teil durch Bäume, Sträucher und Hecken untergliedert. Auf den Standplätzen dominiert Rasen. Vor allem an den Wegen und in Randbereichen stehen Bäume verschiedener Arten und unterschiedlichen Alters.

Der westliche Bereich des Campingplatzes hat Waldcharakter. Das Gelände ist hier geneigt, der Platz terrassenartig strukturiert. Zwischen den Standplätzen und vor allem auf den Böschungen ist ein dichter Baumbewuchs (v.a. Kiefern und Eichen) vorhanden. Darunter befindet sich Vegetation der Waldböden und z.T. offener sandiger Boden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich einige Gebäude. Diese sind neueren Datums und geradlinig strukturiert, lediglich das Gaststättengebäude ist stärker verwinkelt.

Die Zufahrtswege auf der Campingplatzfläche sind unbefestigt und weisen offenen Sandboden und zwischen den Fahrstreifen teilweise Grasflur auf.

Der Uferbereich des Gudower Sees ist in großen Teilen von Schilfröhricht bestanden, in einem Teilbereich befindet sich ein Sandstrand mit Spielgeräten. In die Röhrichtzone hineinragend wurden zahlreiche Stege angelegt.

2.2 Methode

Ermittlung des Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wird eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten(-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen.

Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die in diesem Fall artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. In diesem Fall werden Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien und ggf. weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Weitere Arten werden bei Vorliegen konkreter Hinweise erwähnt.

Die Grundlage für die Bewertung bilden die Biotopkartierung des Grünordnerischen Fachbeitrags und eine Geländebegehung.

Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Die Daten des Artkatasters wurden beim LLUR angefragt und ausgewertet.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient der B-Plan-Entwurf (Stand April 2016).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten), in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten anderer besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben nach § 44 (5) BNatSchG anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung

Durch die Aufstellung des B-Plans Nr. 11 soll für den Bereich des bestehenden Campingplatzes Gudower See die Umstellung der Nutzung von Sommercamping auf Sommer-/Wintercamping und die Aufstellung von Campinghütten u.ä. ermöglicht werden.

Bisher fand eine Nutzung nur vom 01.04. bis 01.11. statt, zukünftig soll die Nutzung ganzjährig möglich sein.

Die Campingflächen werden unterteilt in „Campingplatz mit Waldcharakter (Dauercamping)“ (Sondergebiet SO 1) für den westlich der Zufahrt gelegenen Teil, „Wochenendplatz“ (Sondergebiet SO 2) für den nördlichen Teil östlich der Zufahrt und „Campingplatz“ (Sondergebiet SO 3) für den südlichen Teil östlich der Zufahrt.

Für die vorhandenen Gebäude sollen in geringem Umfang Erweiterungsmöglichkeiten zulässig werden, die durch die Festsetzung maximaler Grundflächen sowie durch Baugrenzen definiert werden.

Für die Waldbereiche außerhalb des Campingplatzes sind keine Veränderungen vorgesehen.

Einzelstege, Terrassen und Holzdecks im Uferbereich sollen langfristig abgebaut werden.

Der Uferstreifen am Gudower See wird (mit Ausnahme des Sandstrands) auf einer Breite von 3 m als Maßnahmenfläche festgesetzt, Befestigungen und gärtnerische Nutzung sind dort nicht zulässig.

Campinghütten und nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime dürfen eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Vorhandene Gehölzbestände sollen erhalten werden, insb. im östlichen Bereich sind zusätzlich Baumpflanzungen vorgesehen.

Eine Bootsnutzung im Winter wird (gemäß Angaben zur Artenschutzprüfung für den F-Plan) ausgeschlossen.

Nähere Angaben finden sich im B-Plan.

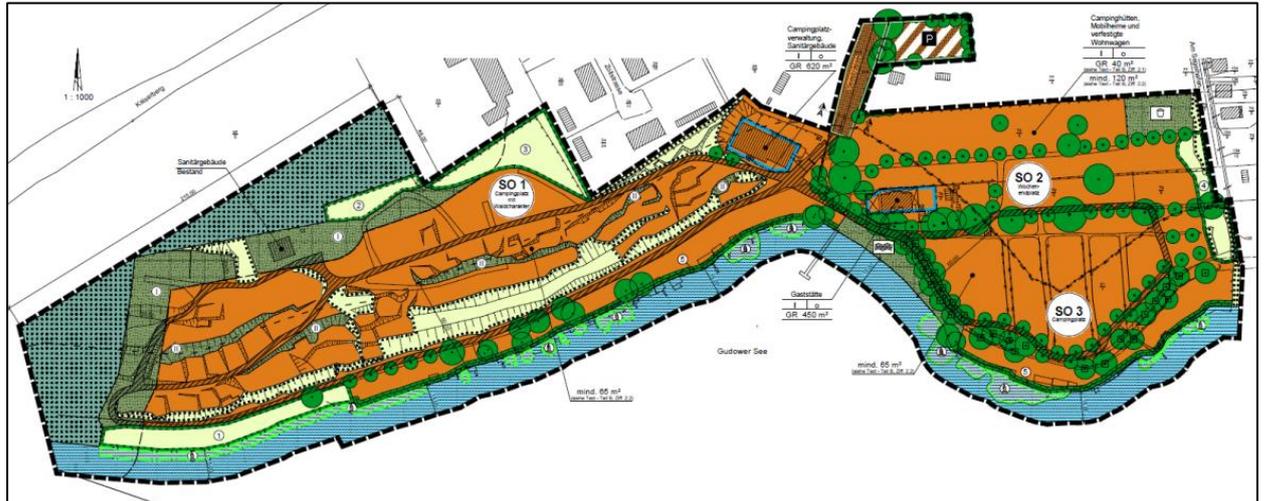


Abb. 1: Ausschnitt aus der B-Plan-Zeichnung (Stand März 2016)

3.2 Wirkfaktoren und Wirkräume

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen sind bei der Errichtung der Campinghäuser in Form von akustischen und optischen Reizen zu erwarten.

Es wird zudem die Möglichkeit einer geringfügigen Erweiterung vorhandener Gebäude geschaffen, wobei akustische und optische Wirkungen auftreten können.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren können bei Rückbau der Einzelstege, Terrassen und Holzdecks auftreten. Dabei sind akustische und optische Wirkungen zu erwarten.

Die Bautätigkeiten verursachen Lärm, der zu Störungen von Tierarten führen kann. Genaue Angaben zur Geräuschemission bei den Bauarbeiten liegen nicht vor, so dass die Abgrenzung des Wirkraums aufgrund im Büro vorhandener Erfahrungen aus der Beurteilung ähnlicher Vorhaben erfolgt.

Es wird für Baulärm ein Wirkraum von bis zu 200 m angenommen. Nach dieser Distanz wird angenommen, dass der Lärm zu keiner erheblichen Beeinträchtigung mehr führt.

Optische Einflüsse durch Bewegungen von Menschen und Maschinen im Baustellenbereich werden mit einer Reichweite bis zu 300 m im Bereich des Gudower

Sees angenommen, da einige Wasservogelarten wie z. B. der Gänsesäger als Rastvogel eine Fluchtdistanz gegenüber Menschen von bis zu 300 m haben. Für brütende Vögel ist ein geringerer Störradius anzunehmen, da diese eine äußerst starke Nestbindung aufweisen und deswegen auf Störungen weniger empfindlich reagieren.

An Land sind die Tiere an optische Einflüsse durch die Campingplatznutzung gewöhnt oder durch Gehölze oder Gebäude vor optischen Reizen geschützt, so dass an Land nur mit Störwirkungen im direkten Baustellenbereich zu rechnen ist.

Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden nur von geringer Intensität und auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben. Bei dem Rückbau vorhandener Stege können kurzzeitig Aufwirbelungen von Sediment der Gewässersohle auftreten.

Die Flächeninanspruchnahme (Überbau von Flächen mit Eingriffen in die vorhandene Struktur) bleibt auf den Geltungsbereich (Bereich für die Campinghäuser und ggf. Erweiterung von Gebäuden) begrenzt.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Als anlagebedingte Wirkfaktoren ist die Umwandlung von derzeit als Sommercamping genutzten Flächen in Campinghäuser und ggf. Flächenumwandlung durch Gebäudeerweiterung zu nennen. Die Wirkungen sind auf den Vorhabensort und das nähere Umfeld (optische Wirkung) begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der Winternutzung wird während der Wintermonate eine Verstärkung von Fahrzeugbewegungen, Lärm und Abgasen sowie von Bewegungen und akustischen Reizen erfolgen. Von den Campinghäusern können Lichtwirkungen auftreten.

Optische Reize reichen bis zum nächsten abschirmenden Gehölz, Gebäude o.ä. Sofern keine solchen Strukturen vorhanden sind, wird auf Grundlage der Fluchtdistanzen der vorkommenden Vogelarten der Wirkraum mit maximal 150 m angenommen (s. Abb. 2). In dieser Entfernung ist nicht mehr mit Beeinträchtigungen von Tieren zu rechnen. Es kommt zu einer Überschneidung von Wirkraum und FFH-Gebiet. Der Wirkraum beinhaltet somit einen 150 m breiten Bereich des Gudower Sees im Umfeld des Campingplatzes.

Weitere Wirkfaktoren wie Abgasemissionen durch die Nutzung der Wege haben eine nur geringe Intensität, Auswirkungen sind dadurch nicht zu erwarten.

4 Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt. Die zu erwartenden Arten sind in Tab. 1 aufgeführt. Es werden Vogelarten, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien betrachtet. Sofern weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen können werden auch diese aufgeführt.

Gudower See mit Röhrichtzone

Der Uferbereich des Gudower Sees ist zu großen Teilen von Schilfröhricht bewachsen. Die Campingplatznutzung reicht bis direkt an das Seeufer heran, einige Stellplätze besitzen Terrassen, welche z.T. über die Ufervegetation reichen. Mehrere Bootsstege führen von den Stellplätzen auf den See.



Seeufer mit Röhrichtgürtel, tlws. Terrassen und Bootsstege, im Hintergrund der Badestrand

Wasserflächen und die eher schmalen Uferrohrichte bieten Lebensraum für Wasservögel und Röhrichtbewohner, die nicht auf ausgedehnte Röhrichte angewiesen sind. Das Röhricht am Seeufer bietet Nistmöglichkeiten und Nahrungsflächen. Wasserflächen dienen als Rastplatz und als Nahrungsflächen. Durch die Nutzung als Badestelle ist dieser Bereich des Sees und des Seeufers bereits vorbelastet, der Röhrichtstreifen für viele Arten zu schmal.

Die Röhrichtzone könnte Rohrammer und Teichrohrsänger Brutraum bieten. Zudem sind Brutvorkommen von Entenarten, Teichhuhn und Haubentaucher möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass diese eher die weniger stark durch Erholungsnutzung belasteten Bereiche vorziehen werden.

Auf dem Gudower See können zudem rastende Wasservögel vorkommen.

Einige **Fledermausarten** wie Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Wasserfledermaus und Großer Abendsegler tätigen ihre Jagdflüge tlws. über dem offenen Wasser bzw. über Uferbereichen. Röhrichtbereiche sind Lebensräume für Insekten, welche von Fledermäusen als Nahrung erbeutet werden.

An **Amphibien** können Gras- und Teichfrosch, Teichmolch sowie Erdkröte vorkommen. An **Reptilien** können Ringelnattern im Uferbereich mit extensiver genutzten Uferbereichen vorkommen.

Der **Fischotter** ist am Hellbach sowie an der Parkstraße in Gudow östlich des Gudower Sees nachgewiesen und im Bereich des Gudower Sees anzunehmen.

Weidengebüsch im Uferbereich

Im westlichen Teil des Untersuchungsgebiets befindet sich an den Gudower See angrenzend eine ungenutzte Fläche. Hier wachsen Ruderalflur und Schilf, ein Großteil der Fläche ist von Weidengebüsch bestanden.



Ruderalflur und
Weidengebüsch im Südwesten

Dieser feuchte Bereich kann **Vogelarten** wie Schwanzmeise, Bluthänfling oder Fitis Brutplätze bieten.

Fledermäuse können über der Fläche Nahrungsflüge durchführen.

Unter den **Reptilien und Amphibien** können hier Ringelnatter oder Blindschleiche vorkommen, Gras- und Teichfrosch, Teichmolch sowie Erdkröte können die Fläche als Landlebensraum nutzen.

Der am Gudower See anzunehmende **Fischotter** nutzt auch Uferbereiche und ist somit auch hier anzunehmen.

Gehölzflächen, ältere Bäume, Wald, Kastanienallee

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zahlreiche Gehölze. Besonders im westlichen Teilbereich (Campingplatz mit Waldcharakter) sind viele alte Bäume vorhanden. Es handelt sich dabei vorwiegend um Kiefern und Eichen. Darunter ist der Boden auf dem Campingplatzgelände vor allem in den Böschungsbereichen ungenutzt und von Waldbodenvegetation bewachsen oder auch vegetationsfrei. In Teilbereichen befinden sich hier auch flächige Gehölze. Der an den Campingplatz angrenzende Wald wird im Norden von Kiefern, im Westen von Kiefern und Eichen dominiert. Es ist hier eine gut strukturierte Strauchschicht sowie zweite Baumschicht vorhanden.

Des Weiteren stehen auch im östlichen Teilbereich einzelne ältere Bäume. Im Südosten verläuft zudem eine Allee mit alten Kastanien in der Nähe des Seeufers. Die kleineren Gehölze zwischen den einzelnen Standplätzen im östlichen Teil des Geltungsbereichs werden bei den Standplätzen betrachtet.

Einige der Bäume sind dicht von Efeu bewachsen.



Campingplatz mit
Waldcharakter

Die ökologischen Funktionen der vorhandenen Gehölze sind vielfältig. Sie können u.a. als Nahrungsraum oder als Brutplatz dienen.

Unter den **Vögeln** sind als mögliche Bewohner euryöke Kulturfolger wie Amsel und Singdrossel zu nennen, in Höhlen älterer Bäume sind auch Höhlenbrüter wie Bunt- und Grünspecht, Kleiber und Gartenbaumläufer zu erwarten. Die flächigen Gehölze im Campingplatzbereich können Arten der Knicks und Feldgehölze wie Heckenbraunelle und Zaunkönig Brutplätze bieten.

Im Waldbereich sind zudem Vorkommen von Waldarten wie Waldlaubsänger, Haubenmeise und Sperber möglich.

Von **Fledermäusen** können Höhlen in den älteren Bäumen als Sommerquartier genutzt werden, bei größerem Stammdurchmesser sind auch Winterquartiere nicht auszuschließen. Möglicherweise in den Gehölzen vorkommende Arten sind Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Zwerg-, Wasser-, Mücken- und Rauhautfledermaus.

Von den **Amphibien** könnten evtl. Erdkröten, Teichmolch und Gras- und Teichfrosch im Bereich der Gehölzflächen Landlebensraum finden.

Reptilien: An den Böschungsbereichen könnten an sonnenexponierten Stellen Waldeidechse und Blindschleiche vorkommen. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist aufgrund der starken Beschattung weniger wahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen.

Weitere Arten:

Im Bereich des Waldes, insbesondere am Waldrand, sowie auch in angrenzenden Gehölzbeständen im westlichen Bereich des Campingplatzes ist ein Vorkommen der Haselmaus nicht auszuschließen. Haselmäuse besiedeln dichte, artenreiche Gehölzbestände wie Knicks und artenreiche Hecken und Gehölzstreifen, aber auch Wälder sowie dichte höhere Ruderalvegetation wie Brombeergestrüpp. Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (Anfang November– Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.

In den älteren Bäumen könnten xylobionte Käferarten vorkommen. Bekannt ist ein Vorkommen des Eremiten (FFH Anhang IV) in einer nahe gelegenen Eichenallee und im östlich des Gudower Sees gelegenen Wald. Im Untersuchungsgebiet vorhandene ältere Bäume könnten bei Vorhandensein größerer mulmreicher Höhlen ebenfalls als Lebensraum für diese Art geeignet sein.

Verkehrsflächen, Spielplatz, Bolzplatz, Sandstrand

Die im Untersuchungsgebiet verlaufenden Wege sind unbefestigt und sandig oder kiesig, teilweise mit Gras bewachsen. Auf dem Spielplatz ist der Boden vegetationsarm. Durch die Campingnutzung sind die Flächen in den Sommermonaten zeitweise durch Lärm und Bewegungen gestört.



Sandstrand mit Spielgeräten,
im Hintergrund die
Kastanienallee

Verkehrsflächen, Spiel-, Bolzplatz und Sandstrand sind für **Vögel und Fledermäuse** nur von geringer Bedeutung. Geeignete Brutplätze oder Quartiere sind hier nicht vorhanden. Die Flächen können zur Nahrungssuche genutzt werden, sind jedoch auch in dieser Hinsicht aufgrund ihrer geringen Bedeutung für Insekten als nur von geringer Bedeutung einzustufen.

Für **Amphibien und Reptilien** sind die Flächen ebenfalls nicht von Bedeutung.

Standplätze inkl. niedrigerer Gehölzstrukturen (Hecken / Sträucher / jüngere Einzelbäume), Böschungen mit Ruderalflur

Die Standplätze sind vorwiegend von Rasen bestanden, im westlichen Bereich ist die Vegetation teilweise lückig und entspricht eher der Vegetation von Waldböden. Die einzelnen Standplätze sind größtenteils durch Hecken und Sträucher parzelliert. Auf den Standplätzen sind teilweise Holzterrassen angelegt worden und Blumenkästen o.ä. aufgestellt. Im westlichen Bereich befinden sich einige Böschungen mit Ruderalflur, hierbei v.a. mit Waldarten.

Durch den Campingbetrieb sind die Flächen zeitweise durch Lärm und Bewegungen gestört.



Stellplätze im östlichen Bereich

Anspruchslosere, gegen diese Störfaktoren unempfindlichere **Vogelarten** wie Zaunkönig und Amsel können hier Brutplätze finden. Das Potenzial älterer Bäume wurde bereits oben betrachtet.

Eine Funktion als Nahrungsraum für Rastvögel im Winter ist aufgrund der kleinräumigen Parzellierung nicht zu erwarten.

Fledermäuse können über den Flächen nach Nahrung jagen.

Für **Amphibien und Reptilien** weisen die Standplätze keine geeigneten Strukturen auf, allerdings können sie z. B. offene randliche Bereiche von Versteckmöglichkeiten aus als Nahrungsraum nutzen (z.B. Waldeidechse).

Der **Fischotter** kann in den Bereichen bei seinen nächtlichen Wanderungen vorkommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dort jedoch nicht vorhanden.

Gebäude

Auf dem Gelände des Campingplatzes sind mehrere Gebäude vorhanden. Während das Gaststättengebäude verwinkelt ist und dort möglicherweise Öffnungen und Nischen vorhanden sind, sind an den übrigen Gebäuden keine geeigneten Strukturen zu erwarten.

Vögel: Das Vorkommen typischer Gebäudebrüterarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Grauschnäpper im Dachbereich des Gaststättengebäudes ist möglich.

Fledermäusen wie Breitflügel- und Zwergfledermaus können Öffnungen im Gaststättengebäude als Sommerquartier dienen.

Mit **Reptilien** und **Amphibien** ist hier nicht zu rechnen.

Artenliste:

In der nachfolgenden Tabelle werden die zu erwartenden Arten aufgeführt.

Tab. 1: Faunistisches Potenzial: (Abkürzungen s.u.)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial					
		BG	SG				Gudower See und Röhricht	Weiden- gebüsch im Uferbereich	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Verkehrs- flächen, Spielplatz, Sandstrand	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher	Gebäude
Fledermäuse												
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	+	+	IV	3	G						W
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	+	+	IV	V				W			
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	+	IV	3	V				W		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwerg- fledermaus	+	+	IV						W		W
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mücken- fledermaus	+	+	IV	V	D				W		W
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhaut- fledermaus	+	+	IV	3					W		
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasser- fledermaus	+	+	IV						W		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	V	V				W		(W)
Sonstige Säugetiere (nur Anhang IV-Arten)												
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	+	+	II, IV	2	3	W	W				(W) nur Wanderung
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	+	+	IV	2	G		(W)	(W)			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial				
		BG	SG				Gudower See und Röhricht	Weiden-gebüsch im Uferbereich	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Verkehrsflächen, Spielplatz, Sandstrand	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher
Reptilien											
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche	+			G			W	W		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	+	+	IV	2	V			(W)		
<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse	+							W		(W)
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	+			2	V	W	W	W		
Amphibien											
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	+					(W)	(W)	(W)		
<i>Lissotriton vulgaris</i>	Teichmolch	+					W	W	W		
<i>Pelophylax kl. esculenta</i>	Teichfrosch	+			D		W	W			
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+			V		W	W			
Weitere Anhang IV-Arten											
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	+	+	II, IV	1	2			(W)		
Brutvögel											
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	+	+						W		
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	+					(W)				
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	+						W	W		(W)
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	+					W				
<i>Anser anser</i>	Graugans	+					(W)				
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	+				V			W		
<i>Aythya ferona</i>	Tafelente	+					W				

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial					
		BG	SG				Gudower See und Röhricht	Weiden- gebüsch im Uferbereich	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Verkehrs- flächen, Spielplatz, Sandstrand	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher	Gebäude
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	+					W					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	+	+						W			
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	+				V		W	W		W	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	+						(W)	W		W	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+						(W)	W		W	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaum- läufer	+							(W)			
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	+							W			
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	+							W			
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähē	+							(W)			
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	+					W	(W)				
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	+							W			
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	+	+	I					(W)			
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	+					W	(W)				
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	+						W	W		W	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	+							(W)			
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+							W		(W)	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	+					W	(W)				
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	+	+			V	W	(W)				
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	+							W			

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial					
		BG	SG				Gudower See und Röhricht	Weiden- gebüsch im Uferbereich	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Verkehrs- flächen, Spielplatz, Sandstrand	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher	Gebäude
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	+						W	(W)			
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	+							(W)			W
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	+							W		(W)	W
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	+							W		(W)	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+						(W)	W		W	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	+							W			
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+						(W)	W		(W)	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	+						(W)	W			
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	+				V						W
<i>Passer montanus</i>	Feldperling	+				V			W			W
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	+										W
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Garten- rotschwanz	+							W		(W)	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+							W		(W)	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	+							W			
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	+						W	(W)		(W)	
<i>Pica pica</i>	Elster	+							W		(W)	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	+	+		V				W			
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	+					W					
<i>Prunella modularis</i>	Hecken- braunelle	+						(W)	(W)		W	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BNatSchG		FFH / VSRL	RL SH	RL D	Faunistisches Potenzial					
		BG	SG				Gudower See und Röhricht	Weiden- gebüsch im Uferbereich	Gehölze, Wald, ältere Bäume, Allee	Verkehrs- flächen, Spielplatz, Sandstrand	Standplätze inkl. Hecken / Sträucher	Gebäude
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	+							(W)			
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgras- mücke	+						W	W		(W)	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengras- mücke	+						(W)	(W)		(W)	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergras- mücke	+						(W)	W		(W)	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	+					W					
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+						W	(W)		W	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+						W	W		W	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+						W	W		(W)	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	+						(W)	W			

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz: BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH (aktuelle: 0 = ausgestorben, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, G = Gefährdung anzunehmen, R = extrem selten, D = Daten defizitär

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie

Faunistisches Potenzial:

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich,

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch auf Grund, von nicht optimalen Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

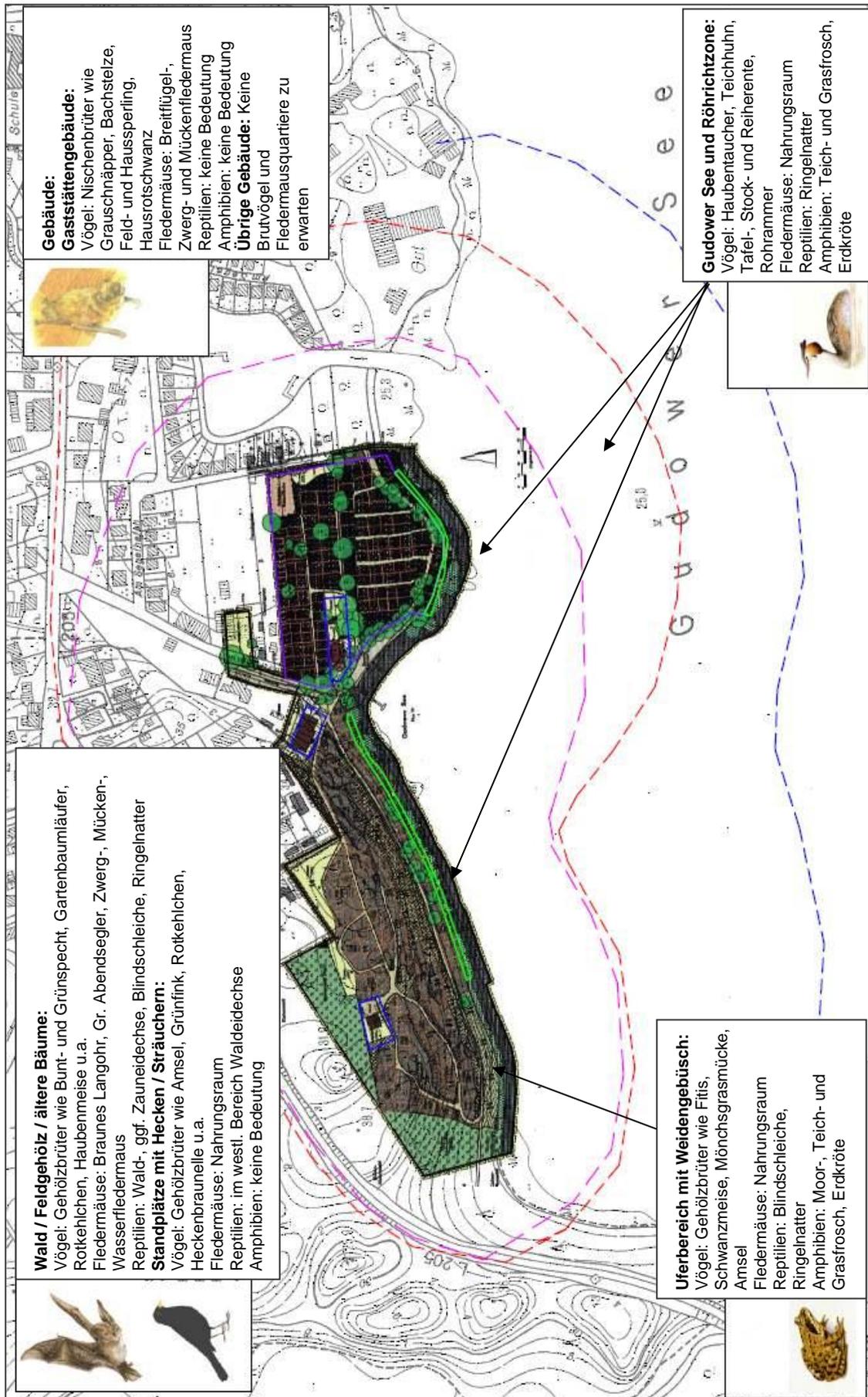


Abb. 2: Faunistisches Potenzial und maximale Wirkräume

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt, Relevanzprüfung

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Vögel

Die Errichtung der Campinghäuser ist auf vorhandenen Stellplätzen im östlichen Teilbereich des Campingplatzes geplant. Eingriffe in den Gehölzbestand finden nicht oder nur in sehr geringem Umfang statt. Da in diesem Bereich aufgrund der vorhandenen sommerlichen Campingnutzung wenig empfindliche Arten zu erwarten sind ist hier nicht mit einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Die Arten sind weiter zu erwarten. Lediglich bei Eingriffen in Gehölze (sofern erforderlich) können Gefährdungen von Tieren oder Eiern auftreten, wenn die Eingriffe während der Brutzeit stattfinden würden.

Da für die Monate April bis November bereits heute Campingnutzung besteht ist bezüglich der Campingnutzung hier vor allem der Zeitraum November bis März zu betrachten. Zusätzliche Beeinträchtigungen von Brutvögeln können aus diesem Grund ausgeschlossen werden, da der Campingplatz zur Brutzeit bereits heute genutzt wird.

In den Wintermonaten ist das Vorkommen von überwinternden Enten und Gänsen auf dem Gudower See möglich. Diese könnten durch die zusätzliche Nutzung beeinträchtigt werden. Diese Wirkungen sind jedoch nur im Nahbereich des Campingplatzes zu erwarten. Der Weg geht zudem nicht direkt am See entlang, so dass die Störungsintensitäten als gering einzustufen sind. Es sind auf dem Gudower See vorwiegend häufige Arten in geringerer Anzahl zu erwarten. Mit seltenen Arten in bedeutender Anzahl oder größeren Ansammlungen ist nicht zu rechnen. Artenschutzrechtlich relevante Wirkungen sind nicht zu erwarten, die Vögel können zudem in andere Seebereiche ausweichen.

Beeinträchtigungen durch den Rückbau von Stegen und Rückbau von Terrassen können kurzzeitig zu Störungen von Vogelarten führen. Dies kann insbesondere während der Brutzeit der Fall sein. Langfristig ist durch den Rückbau der Einzelstege und von Terrassen direkt am Seeufer eine Aufwertung des Uferbereichs für Brutvögel der Röhrichte zu erwarten, da die Störungen durch Bootsverkehr gebündelt werden und Störungen der Röhrichtzone in den übrigen Bereichen gemindert werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Gefährdungen von Tieren oder Eiern bei Eingriffen in Gehölzbestände zur Brutzeit (Brutvögel der Gehölze)

- Baubedingte Störungen durch Rückbau von Stegen (Brutvögel der Gewässer und Röhrichte)

5.2 Fledermäuse

Es werden keine älteren Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse entfernt. Störungen durch die zusätzliche Winternutzung sind nicht zu erwarten. Die Errichtung von Campinghäusern führt zu einer Inanspruchnahme von Nahrungsflächen, die jedoch im Sommer bereits durch Campingwagen genutzt sind. Zudem verbleiben im Bereich der Campingflächen geeignete Nahrungsflächen und im Umfeld sind ebenfalls umfangreiche Nahrungsflächen vorhanden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.1 Sonstige Säugetiere (nur Anhang IV-Arten)

Fischotter

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Fischotter zu erwarten. Die für die Campinghäuser vorgesehene Fläche besitzt keine besondere Bedeutung für Fischotter. Bei der Errichtung der Campinghäuser ist nicht mit Baugruben zu rechnen, die zu Fallen für den Fischotter werden könnten. Wanderungen der Art bleiben weiterhin möglich. Eine Empfindlichkeit der Art gegenüber dem Winterbetrieb ist nicht zu erwarten, so dass keine erheblichen Störungen auftreten werden.

Gefährdungen durch Bauarbeiten am Seeufer sind nicht zu erwarten, da in den betroffenen Bereichen keine Baue anzunehmen sind. Die Tiere können somit während der Bauarbeiten andere See-/Uferbereiche nutzen. Da die Art dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden werden ist zudem keine Überschneidung der Aktivitätszeiten zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Haselmaus

Es sind keine Eingriffe in den für die Art geeigneten Gehölzbereichen geplant. Die zusätzliche Winternutzung wird ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen führen, da die Winterverstecke der außerhalb der als Stellplätze genutzten Flächen zu erwarten sind. Eine Empfindlichkeit gegenüber der durch Campinggäste auftretenden Störungen ist nicht gegeben.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

5.2.2 Reptilien

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Als Anhang IV-Art kann die **Zauneidechse** nicht ausgeschlossen werden, das Gebiet ist aufgrund der weitgehenden Beschattung jedoch nur eingeschränkt geeignet für die Art. Mögliche Lebensräume sind besonnte halboffene Bereiche der Böschungen im westlichen Bereich des Geltungsbereichs.

Es werden keine für die Art geeigneten Flächen überplant. Bauarbeiten sind im östlichen Bereich auf vorhandenen Stellplätzen sowie im Uferbereich geplant. Beide Flächen stellen keinen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Gegenüber Störungen durch Campinggäste weist die Art hier keine besondere Empfindlichkeit auf. Im Winter lebt die Art zudem in Winterverstecken, die nicht beeinträchtigt werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

Sonstige Arten

Die Errichtung der Campinghäuser findet auf Fläche statt, die bereits als Stellplätze genutzt werden und daher keine besondere Bedeutung für die Arten haben. Durch die Winternutzung sind ebenfalls keine Beeinträchtigungen zu erwarten. In den Uferbereichen kann die Ringelnatter vorkommen. Durch die vorgesehenen kleinräumigen und zeitlich begrenzten Maßnahmen in Uferbereich sind jedoch keine Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Die Arten sind national besonders, jedoch nicht streng geschützt und nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die Arten sind somit hier artenschutzrechtlich relevant.

5.2.3 Amphibien

Die für die Campinghäuser überplanten Flächen besitzen keine besondere Bedeutung für Amphibien. Insbesondere im Uferstreifen kann jedoch eine Nutzung durch Amphibien möglich sein. Campinghäuser in diesem Bereich würden Hindernisse bei Amphibienwanderbewegungen darstellen im Gegensatz zu unterquerbaren Wohnwagen. Beeinträchtigungen durch die Winternutzung könnten in geringem Maß durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr und damit verbundenes Tötungsrisiko auftreten.

Amphibien ziehen sich über die Wintermonate in ihre Landlebensräume zurück. Dies können der ungenutzte Uferbereich mit Weidengebüsch und der angrenzende Wald und die Böschungen im westlichen, waldartige Campingplatzbereich sein. In diese Flächen wird nicht eingegriffen. Die Standplätze u.a. für den Campingbetrieb genutzten Flächen sind nicht als Winterlebensraum geeignet.

Die Eingriffe in den Uferbereich sind kurzzeitig und räumlich begrenzt. Auswirkungen sind dort allenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

Alle Amphibien sind besonders geschützt. Streng geschützte oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen. Die vorkommenden Arten sind daher artenschutzrechtlich hier nicht relevant.

5.2.4 Weitere Arten

Beeinträchtigungen des **Eremiten** oder anderer xylobionter (holzbewohnender) Käferarten sind nicht zu erwarten, da keine Eingriffe in den älteren Baumbestand geplant sind.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Keine

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst stattfindet, wenn die Bedingungen für die Privilegierung nach § 44 (5) erfüllt sind (s. Kap. 2.3). Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind. Arten, für die bereits in Kap. 5 artenschutzrechtlich relevante Konflikte ausgeschlossen wurden, werden nicht weiter betrachtet.

Weitere potenziell vorkommende Arten (keine Vogelarten, nicht in Anhang IV FFH-RL genannte Arten) sind, da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten

Gemäß Ermittlung möglicher Konflikte in Kap. 5 werden im Folgenden die Gruppe der Brutvögel der Gehölze und die Gruppe der Brutvögel der Gewässer und Röhrichte weiter betrachtet.

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Arten s. Tab. 1 unter „Standplätze inkl. Hecken / Sträucher“

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Töten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe in die Gehölzbestände innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe in Gehölze außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Die Brutzeit umfasst Mitte März bis Ende September.

Zudem ist der Abriss des Schuppens außerhalb der Brutzeit durchzuführen oder es ist vorher zu kontrollieren, dass sich darin keine besetzten Nester befinden.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben finden allenfalls geringe, punktuelle Eingriffe in Gehölzbestände statt. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet aufgrund der Kleinräumigkeit und verbleibender Gehölze nicht statt. Die ökologische Funktion bleibt aus diesen Gründen im räumlichen Zusammenhang auch weiter erhalten. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht erforderlich.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten werden in geringem Maß Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten.

Da diese Wirkungen nur von geringer Intensität sein werden und keine besonders lärmintensiven Arbeiten zu erwarten sind und zudem eine Vorbelastung durch die Campingplatznutzung besteht, an welche die vorkommenden Tiere angepasst sind werden keine erheblichen Störungen auftreten.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gehölze

Arten s. Tab. 1 unter „Standplätze inkl. Hecken / Sträucher“

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

Verbreitete, ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Röhrichte

Arten s. Tab. 1 unter „Gudower See und Röhricht“

Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchGTöten, Verletzen oder Entnahme (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Töten oder Verletzen von Vögeln wäre möglich, wenn Eingriffe im Bereich des Röhrichtgürtels innerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeiten stattfänden. Hier sind neben direkten Betroffenheiten von Jungvögeln oder Eiern auch mögliche Verluste durch Gelegeaufgabe durch Störungen zu nennen. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um dies zu verhindern.

Vermeidungsmaßnahme:

Tötungen von Vögeln können vermieden werden, indem Eingriffe im Röhrichtgürtel außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Die Brutzeit umfasst Mitte März bis Ende September.

→ Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein: Nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch das Vorhaben findet durch Rückbau von Stegen und Terrassen eine Reduzierung von Störfaktoren (Stegnutzung, Bootsverkehr) statt. Dadurch kann sich in den Bereichen, in denen Befestigungen zurückgebaut werden, Röhricht entwickeln, Störungen werden dort reduziert. Eine Verschlechterung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

→ Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: Nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei den Bauarbeiten werden in geringem Maß Lärmentwicklung und Störungen durch Bewegungen von Menschen und Maschinen auftreten.

Da diese Wirkungen nur von geringer Intensität sein werden und zeitlich begrenzt sind und zudem eine Vorbelastung durch die Campingplatznutzung besteht, sind keine erheblichen Störungen auftreten. Störungen während der Rastzeit sind nicht erheblich, da die Tiere auf angrenzende Seebereiche ausweichen können.

→ Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: Nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn die genannte Vermeidungsmaßnahme umgesetzt wird)

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Es wurde in Kap. 5 ermittelt, ob artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten könnten. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV sind danach nicht zu befürchten. Eine weitere Betrachtung wird nicht erforderlich.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Bei artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Es werden folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

V-1: Durchführung von Eingriffen im Gehölze außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von 15. März bis 30. September. Alternativ ist nachzuweisen, dass zum Eingriffszeitraum keine besetzten Nester vorhanden sind.

V-2: Durchführung der Baumaßnahmen im Seeuferbereich (Rückbau von Stegen und Terrassen) außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht von 15. März bis 30. September.

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion

Durch die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion können ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, indem die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten im räumlichen Zusammenhang durch Ausgleichsmaßnahmen gesichert wird.

7.2.1 CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)

CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich.

7.2.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

8 Hinweise zur Eingriffs-Ausgleichs-Regelung

Der geplante Rückbau der Steg- und Terrassenanlagen im Uferbereich des Gudower Sees führt zu einer Minderung der Störungen des Uferbereichs besonders in den Sommermonaten und ist als positiv zu bewerten wie auch die Festsetzung eines 3 m breiten Uferstreifens.

Es wird empfohlen, die Winternutzung bevorzugt außerhalb des Seeuferbereichs anzusiedeln.

Die Rückbauarbeiten in den Uferbereichen sollten im Winterhalbjahr und somit außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Laichzeit der Amphibien durchgeführt werden.

9 Zusammenfassung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind nicht zu erwarten. Die Empfindlichkeit der zu erwartenden Tierwelt in den Wintermonaten ist gering. Beeinträchtigungen von Wasservögeln auf dem Gudower See werden durch den Verzicht auf Bootsverkehr so weit minimiert, dass hier ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für die Sommermonate ist durch die sich durch den Rückbau von Steganlagen im Uferbereich ergebende Minderung von Störungen eine Aufwertung für die Fauna zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten, unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen, nicht ein.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.
- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein / Amt für Planfeststellung Energie) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.
- PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Bd.2.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.